



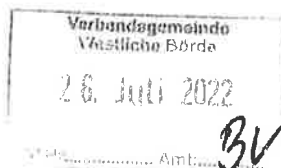
Landkreis Börde

Der Landrat

Gemeinde Ausleben
Bürgermeister Herrn Schmidt

über

Verbandsgemeinde Westliche Börde
Verbandsgemeindebürgermeister
Herrn Stankewitz
Marktstr. 7
39397 Gröningen



Bauleitplanung der Gemeinde Ausleben
hier: 1. Änderungssatzung B-Plan „Bullenberg“
Anhörung gemäß § 28 VwVerfG

Sehr geehrter Herr Schmidt, sehr geehrter Herr Stankewitz,

als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Gemeinde Ausleben beabsichtige ich, gegen die Gemeinde Ausleben eine kommunalaufsichtliche Verfügung zu erlassen.

Diese Verfügung soll folgenden Inhalt haben:

1. Anordnung, die o. g. Änderungssatzung aufzuheben.
2. Anordnung, durch Bekanntmachung die Öffentlichkeit davon in Kenntnis zu setzen, dass die o. g. 1. Änderungssatzung nicht wirksam ist.
3. Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Sachlage

Ich nehme Bezug auf das Schreiben der Unteren Planungsbehörde, dem Amt für Kreisplanung in meinem Hause, vom 27.10.2021, Az. 2021-04608-bf, an die Gemeinde Ausleben.

Das Amt für Kreisplanung teilte Ihnen mit, dass die Prüfung des Plansetzungsverfahrens für die 1. Änderungssatzung des B-Planes „Bullenberg“ in Ausleben ergab, dass der Plan nicht rechtswirksam ist.

Mit Erlass vom 13.09.2021 bat das Ministeriums für Infrastruktur und Digitales (MID) das Landesverwaltungsamt (LvwA) um eine fachliche Überprüfung der 1. Änderung des B-Plans „Bullenberg“. Hierbei wurden Stellungnahmen der Obersten Landesentwicklungsbehörde vom 09.03.2020 und 13.10.2020 (Anlage) berücksichtigt.

Aus diesen Stellungnahmen geht hervor, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung unvereinbar ist.

Weitere Unterlagen wurden mit E-Mail vom 14.09.2021 von der Verbandsgemeinde abgefordert.

Die Prüfung ergab, dass der Bebauungsplan unwirksam ist, da er gegen die Ziele der Raumordnung verstößt.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass weitere beachtliche Form- und Verfahrensfehler vorliegen, die in der Gesamtheit dazu geführt haben,

Rechtsamt

SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
30.10.01.VbGWB.Ausleben.2022.

Datum:
22.07.2022

Sachbearbeiter/in:
Frau Wendt

Haus / Raum:
1 E1.300.0

Telefon / Telefax:
+49 3904 7240-4000

E-Mail:
kommunalaufsicht@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
39340 Haldensleben
Bornsche Str. 2

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54



Zertifikat seit 2018
audit berufundfamilie

dass der B-Plan am 23.12.2020 nicht wirksam bekannt gemacht werden konnte.
Mit Erlass vom 19.10.2021 bestätigte das MID diese fachliche Einschätzung.

Mit Schreiben vom 21.10.2021 (Anlage) wurde die Verbandsgemeinde Westliche Börde über die vorliegenden Fehler hinsichtlich der Planung 1. Änderung B-Plan „Bullenberg“ informiert und gebeten, das LvwA bis zum 05.11.2021 darüber zu informieren, wie die Gemeinde diesbezüglich weiter vorzugehen gedenkt.

Für diese Berichterstattung wurde um Terminverlängerung gebeten.

Die Gemeinde bat diesbezüglich telefonisch um eine Fristverlängerung und bat mit Schreiben vom 08.11.2021 um eine weitere Fristverlängerung bis zum 30.11.2021.

Nach erneuter Rückfrage am 03.12.2021 traf dann mit E-Mail vom 10.12.2021 die gemeindliche Stellungnahme vom 10.12.2021 (Anlage) beim LvwA ein.

Darin teilte die Gemeinde mit, dass sie an der Planung festhalten will und daher beabsichtigt, ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Darüber hinaus wäre eine Entscheidung über die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens und die Entscheidung über die Heilung der Mängel erst im Januar 2022 möglich.

Mit E-Mail vom 10.12.2021 (Anlage) wurde der Gemeinde diesbezüglich noch einmal deutlich mitgeteilt, dass an dem B-Plan nicht festgehalten werden kann, da dieser zum jetzigen Zeitpunkt tatsächlich unwirksam ist und dass demzufolge zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Bekanntmachung hierüber sowie die Aufhebung des Satzungsbeschlusses zu erfolgen hat. Weiter wurde die Gemeinde gebeten, über die erfolgten Beschlussfassungen bis Ende Januar 2022 zu informieren.

Die Gemeinde berichtete dann per E-Mail vom 27.01.2022, in der sie mir mitteilte, dass die Aufhebung nicht auf der Sitzung am 24.01.2022 thematisiert wurde, da hier die aus Dezember 2021 verschobene Gemeinderatssitzung mit feststehender Tagesordnung nachgeholt worden war. Als neuer Termin wurde der 21.03.2022 genannt. Nach der Sitzung sollte eine Information über das Ergebnis erfolgen.

Am 28.03.2022 musste die Gemeinde bzw. die zuständige Bearbeiterin innerhalb der Verbandsgemeindeverwaltung erneut an die Berichterstattung erinnert werden.
Die Information steht bis heute aus.

Mit E-Mail vom 30.03.2022 informierte dann der Landkreis Börde gegenüber dem LvwA über ein anhängiges Genehmigungsverfahren bei der Unteren Immissionsschutzbehörde zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen (Repowering). Diesbezüglich hatte die Gemeinde am 16.08.2016 das gemeindliche Einvernehmen versagt, da das Vorhaben nicht den Festsetzungen (Nabenhöhe und installierte Leistung) entsprach. Daraufhin erfolgte die 1. Änderung des B-Plans. Mit Schreiben vom 22.03.2022 hatte die Gemeinde nun auf der Grundlage der Bekanntmachung der 1. Änderung vom 23.12.2020 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Damit war davon auszugehen, dass auch auf der Sitzung am 21.03.2022 nicht den Forderungen des LvwA entsprochen wurde und es nicht zu einer Aufhebung des Satzungsbeschlusses kam und es auch nicht zu einer Bekanntmachung über die Unwirksamkeit der 1. Änderung kommen wird.

Nunmehr bin ich als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Gemeinde Ausleben aufgefordert worden, mit kommunalaufsichtlichen Mitteln durchzusetzen, dass die Gemeinde die fragliche Änderungssatzung für unwirksam erklärt und die Satzung aufhebt.

Es ist erforderlich, den Rechtsschein dieser Satzung zu beseitigen. Daher hat eine Bekanntmachung darüber zu erfolgen, dass der B-Plan nicht wirksam ist, da er mit seiner Bekanntmachung am 23.12.2020 nicht wirksam in Kraft treten konnte, **da er dauerhaft beachtliche Form- und Verfahrensfehler aufweist und darüber hinaus gegen die Ziele der Raumordnung verstößt.**

Sofern die Gemeinde an dem Verfahren festhalten will, um es zu gegebener Zeit heilen zu können, muss die Gemeinde zuvor den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung aufheben und dies ebenfalls bekannt machen mit dem Hinweis, dass aufgrund der vorliegenden beachtlichen Fehler ein Heilungsverfahren auf Grundlage von § 214 Abs. 4 BauGB vorgesehen ist.

Inzwischen ist die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zwar über ein Jahr her, aber bei dem Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung handelt es sich um einen Ewigkeitsfehler.

Ob die anderen festgestellten Form- und Verfahrensfehler nach § 215 BauGB mit der erneuten Bekanntmachung nach Beschlussfassung am 21.03.2022 (AUS/091/22-BV – Korrektur/Heilung der nicht rechtmäßigen Bekanntmachung der Beschlüsse 029/06/2020 und 031/07/2020) beseitigt wurden, bleibt noch festzustellen.

Im Rahmen der Anhörung legen Sie daher alle prüfungsrelevanten Unterlagen hier vor.

Zur Rechtslage:

Die 1. Änderung des B-Planes „Bullenberg“ der Gemeinde Ausleben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar.

Die Änderung des B-Planes ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbespruchend.

Gemäß § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich hier aus der Größe des Plangebietes (ca. 121,2 ha) und den mit der Errichtung der geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherte Raumfunktion.

Für das Vorhabengebiet ist der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsgemeinschaft Magdeburg (REP MD) mit Ausnahme der Festlegungen zur Windenergienutzung maßgebend.

Zurzeit wird ein neuer REP MD aufgestellt.

Der REP MD-Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ in den Abwägungs- und Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen sind.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist gemäß LEP-LSA 2010, Z 108 wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern.

Die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie sind in den REP zu sichern (LEP-LSA 2010, Z 109).

Gemäß dem Ziel Z 110 des LEP-LSA 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern.

Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (LEP-LSA 2010, G 82).

Diese Festlegungen wurden zwar im REP MD getroffen, aber durch OVG-Urteil v. 18.11.2018 (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und können daher nicht angewendet werden.

Die Aussagen in der Begründung zur Änderung des B-Planes „Bullenberg“ Seite 7ff sind damit rechtsfehlerhaft.

Das Repowering bisheriger Windkraftanlagen ist gemäß § 4 Nr. 16 b S. 2 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG LSA) in den in den REP ausgewiesenen Flächen für die Nutzung der Windenergie zu konzentrieren. Sie ist gemäß LEP-LSA 2010 Ziel 113 daher nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig.

Da die unwirksamen Festlegungen des REP-MD zur Nutzung der Windenergie nicht angewendet werden können und sich die Standorte der mit der 1. Änderung geplanten Repoweringanlagen

zum gegenwärtigen Zeitpunkt in keinem wirksamen Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebiet mit Wirkung von Eignungsgebieten befinden, widerspricht die 1. Änderung des B-Planes „Bullenberg“ dem Ziel Z 113 des LEP-LSA 2010.

Die Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG sind bindend. Sie sind zu beachten und zu berücksichtigen.

Auf meine Bitte hin, hat das Amt für Kreisplanung nochmals eine zusammenfassende Wertung der Rechtslage vorgenommen und mir am 10.06.2022 Folgendes mitgeteilt:

- Der vorliegende Bebauungsplan (B-Plan) ist nicht rechtskräftig.
- Nach dem gegenwärtigen Verfahrensstand ist der o.g. B-Plan gemäß BauGB nicht heilbar.
- Die Ziele der Raumordnung stehen dem entgegen, in der Abwägung wurden diese seitens der Gemeinde Ausleben rechtlich unzulässig weggewägt.
- Ein Zielabweichungsverfahren ist nicht zielführend, da der in Aufstellung befindliche Regionale Entwicklungsplan (2. Entwurf) vereinbare Ziele vorsieht. Ein Plansicherungsparagraph für die in Aufstellung befindlichen Ziele ist nicht gegeben.
- Die Gemeinde muss den B-Plan "Bullenberg" im Rahmen einer öffentlichen Bekanntmachung als unwirksam erklären.
- Sollten sich im Nachgang veränderte Rahmenbedingungen, u.a. durch gerichtliche Urteile, geänderte Rechtsgrundlagen oder die Rechtskraft des neuen Regionalen Entwicklungsplanes ergeben, so kann das Verfahren jederzeit wieder aufgenommen und rechtssicher zu Ende gebracht werden.

Mit der Beschlussfassung und Bekanntmachung einer rechtswidrigen Satzung eines B-Planes verstößt die Gemeinde Ausleben gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung und gegen § 1 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA). Hiernach kann kommunale Selbstverwaltung nur im Rahmen der Grenzen stattfinden.

Verstößt, wie hier, eine Gemeinde gegen Gesetze, kann die zuständige Kommunalaufsicht Beschlüsse und Maßnahmen der Gemeinde beanstanden (§146 KVG LSA) oder notwendige Maßnahmen anordnen (§ 147 KVG LSA).

Kommunalaufsichtliche Maßnahmen sind immer als Ultima Ratio zu verstehen. Sowohl Bürgermeister als auch Verbandsgemeindebürgermeister haben eine Widerspruchspflicht (Dienstpflicht) bei rechtswidrigen Beschlüssen des Gemeinderates (§ 65 Absatz 3 i. V. m. §§ 91 Absatz 2 und 96 Absatz 4 S. 9 KVG LSA). Auf mögliche disziplinarische und Regress-Folgen einer schuldhaften Dienstpflichtverletzung weise ich bereits jetzt hin.

Im Rahmen dieser **Anhörung** gebe ich der Gemeinde Ausleben Gelegenheit, sich zur Sach- und Rechtslage **bis zum**

31. August 2022

zu äußern.

Dies kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen.

Soweit Sie einen mündlichen Anhörungstermin wünschen, bitte ich um Terminvereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wendt

Sachgebietsleiterin

Anlagen texterwähnt

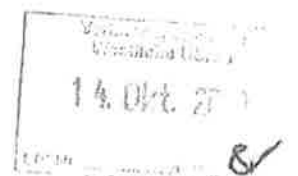


SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Gemeinde Ausleben
über Verbandsgemeinde Westliche Börde
Grabenstraße 14
39397 Gröningen



Bauleitplanung der Gemeinde Ausleben; Landkreis Börde
Hier: Landesplanerische Stellungnahme nach § 13 Landesent-
wicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

Vorhaben: 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bullen-
berg“
Vorgelegte Unterlagen: Entwurf, Stand September 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Ausleben hat am 09.12.2019 den Beschluss zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes „Bullenberg“ gefasst. Die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt mit dem Ziel im Wege des Repowerings 14 vorhandene Windenergieanlagen (WEA) älteren Baujahres zurückzubauen und durch 7 neue WEA mit einer maximalen Gesamthöhe von je 220 m zu ersetzen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde mit Schreiben vom 18.09.2020 die Unterlagen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bullenberg“ mit Stand September 2020 übersandt.

Halle, 13.10.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

24.31-20221/31-00947.2

Bearbeitet von: Frau Winzer

Tel.: (0345) 6912 - 814

Fax: (0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:

annett.winzer@mlv.sachsen-
anhalt.de

Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-an-
halt.de
Internet:
[http://www.mlv.sachsen-an-](http://www.mlv.sachsen-anhalt.de)
halt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Bereits zu dem Vorentwurf der raumbedeutsamen 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bullenberg“ wurde eine landesplanerische Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme durchgeführt.

Nach Prüfung des mir nun vorliegenden Entwurfes stelle ich fest, dass sich an den Zielen und Gründen der Planung gegenüber dem bisher beurteilten Vorentwurf nichts geändert hat. Von daher behält die am 09.03.2020 abgegebene landesplanerische Stellungnahme ihre Gültigkeit.

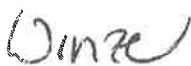
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bullenberg“ der Gemeinde Ausleben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar. Die Gründe, die zu einer Unvereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung führen, bestehen weiterhin.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bitte ich die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren.

Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag



Winzer

-E-

Anlage Z



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Verbandsgemeinde Westliche Börde
Bauamt
Grabenstraße 14
39397 Gröningen

Abgesandt
10. März 2020
Referat 24

Bauleitplanung der Gemeinde Ausleben; Landkreis Börde
Hier: Landesplanerische Stellungnahme

Vorhaben: 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bullen-
berg“
Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf, Stand Januar 2020

Halle, 09.03.2020
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24.31-20221/05-00216.1
Bearbeitet von: Frau Winzer
Tel.: (0345) 6912 - 814
Fax: (0391) 567 - 7510

Der Gemeinderat der Gemeinde Ausleben hat am 09.12.2019 den Beschluss zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes „Bullenberg“ gefasst. Die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt mit dem Ziel im Wege des Repowerings 14 vorhandene Windenergieanlagen (WEA) älteren Baujahres zurückzubauen und durch 7 neue WEA mit einer maximalen Gesamthöhe von je 220 m zu ersetzen.

E-Mail Adresse:
annett.winzer@mlv.sachsen-
anhalt.de

Nach Prüfung der Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:

Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

• **Landesplanerische Feststellung**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bullenberg“ der Gemeinde Ausleben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar.

Neustädter Passage 15
06122 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-an-
halt.de
Internet:
<http://www.mlv.sachsen-anhalt.de>

• **Begründung der Raumbedeutsamkeit**

Die geplante Änderung des Bebauungsplanes ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbbeanspruchend. Gemäß § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0001 0015 00
BIC MARKDEF1010

-5-

Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der Größe des Plangebietes (ca. 121,2 ha) und den mit der Errichtung der geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen.

• Begründung der landesplanerischen Feststellung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Vorhabengebiet ist der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD), nach Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitglieder am 01. 07. 2006 in Kraft getreten, maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung. Ausgenommen davon sind die Festlegungen zur Windenergienutzung, die aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 10.03.2016 (BVerwG 4 B 7.16/ OVG 2 L 1/13) nicht mehr anzuwenden sind.

Die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP MD für die Planungsregion Magdeburg auf. Die Regionalversammlung der RPG Magdeburg hat am 02.06.2016 den Entwurf des REP MD mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Zum 1. Entwurf wurden die eingegangenen Anregungen und Bedenken von der Regionalversammlung am 14.03.2018 abgewogen. Der 2. Entwurf des REP MD wird derzeit erarbeitet.

Der REP-Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. In Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung verweise ich auf die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 24.02.2020.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist gemäß LEP-LSA 2010, Z 108 wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern.

Die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie sind in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern (LEP-LSA 2010, Z 109).

Gemäß dem Ziel Z 110 des LEP-LSA 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (LEP-LSA 2010, G 82).

Der REP MD weist Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten aus. Diese Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtswirksamen Urteil vom 18. November 2015 durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt. Demzufolge können die Festlegungen zu den Eignungsge-

bieten für die Nutzung der Windenergie und der Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten nicht mehr angewendet werden. Die Aussagen in der Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan Seite 7ff sind rechtsfehlerhaft.

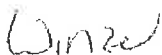
Die Erneuerung bisheriger WEA mit dem Ziel einer Leistungskraftsteigerung (Repowering) ist gemäß § 4 Nr. 16 b Satz 2 LEntwG LSA in den in den Regionalen Entwicklungsplänen ausgewiesenen Flächen für die Nutzung der Windenergie zu konzentrieren. Sie ist gemäß LEP-LSA 2010 Ziel 113 daher nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig. Da die Regelungen zur Nutzung der Windenergie im REP MD mit rechtswirksamen Urteil vom 18.11.2015 durch das Obergerverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt wurden und damit die Festlegungen zu den Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie sowie die Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten nicht mehr angewendet werden können und sich die Standorte der mit der 1. Änderung geplanten Repoweringanlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt in keinem rechtswirksamen Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten befinden, widerspricht die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bullenberg“ dem Ziel Z 113 des LEP-LSA 2010.

• Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG). Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Absatz 1 ROG von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die geplante 1. Änderung verstößt gegen das Ziel Z 113 LEP-LSA 2010 und ist nicht mit den Zielen der Raumordnung, die durch die Gemeinde zu beachten sind, vereinbar.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag


Winzer

Anlage: Rechtsgrundlagen

Verfügung:

2. - 24.3 z.K.  22.05.2020
3. - RPG MD z.Kn. (per Mail)
4. - LK Börde, Untere Landesentwicklungsbehörde z.Kn. (per Mail)
5. - z.Vg. 

Anlage

Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245),
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S.160)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) vom 17. Mai 2006 (Amtsblätter der betroffenen Landkreise, in Kraft getreten am 01. Juli 2006)



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Gemeinde Ausleben
über Verbandsgemeinde Westliche Börde
Grabenstraße 14
39397 Gröningen

Abgesandt

13. Okt. 2020

Referat 24

Bauleitplanung der Gemeinde Ausleben; Landkreis Börde
Hier: Landesplanerische Stellungnahme nach § 13 Landesent-
wicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

Vorhaben: 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bullen-
berg“
Vorgelegte Unterlagen: Entwurf, Stand September 2020

Halle, 13.10.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

24.31-20221/31-00947.2

Bearbeitet von: Frau Winzer

Tel.: (0345) 6912 - 814

Fax: (0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:

annett.winzer@mlv.sachsen-
anhalt.de

Der Gemeinderat der Gemeinde Ausleben hat am 09.12.2019 den Beschluss zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes „Bullenberg“ gefasst. Die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt mit dem Ziel im Wege des Repowerings 14 vorhandene Windenergieanlagen (WEA) älteren Baujahres zurückzubauen und durch 7 neue WEA mit einer maximalen Gesamthöhe von je 220 m zu ersetzen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde mit Schreiben vom 18.09.2020 die Unterlagen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bullenberg“ mit Stand September 2020 übersandt.

Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-an-
halt.de
Internet:
[http://www.mlv.sachsen-an-
halt.de](http://www.mlv.sachsen-anhalt.de)

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 0100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

-9-

Bereits zu dem Vorentwurf der raumbedeutsamen 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bullenberg“ wurde eine landesplanerische Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme durchgeführt.

Nach Prüfung des mir nun vorliegenden Entwurfes stelle ich fest, dass sich an den Zielen und Gründen der Planung gegenüber dem bisher beurteilten Vorentwurf nichts geändert hat. Von daher behält die am 09.03.2020 abgegebene landesplanerische Stellungnahme ihre Gültigkeit.

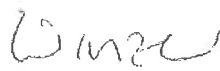
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bullenberg“ der Gemeinde Ausleben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar. Die Gründe, die zu einer Unvereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung führen, bestehen weiterhin.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bitte ich die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren.

Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag


Winzer

Verfügung:

2. – 24.3 z. K.
3. – LK Börde, Untere Landesentwicklungsbehörde z.Kn. (per E-Mail)
4. – RPIG Magdeburg z. Kn. (per E-Mail)
5. - z. Vg.

Anlage 4



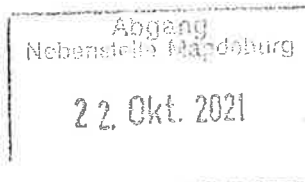
SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat
Bauwesen

Landesverwaltungsamt · Postfach 19 63 · 39008 Magdeburg

1) Verbandsgemeinde Westliche Börde
Bauverwaltung
Marktstraße 7
39397 Gröningen



**1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ der Gemeinde Ausleben,
Verbandsgemeinde Westliche Börde**

Hier: Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID) hat mich gebeten die Rechtmäßigkeit des o.g. Bebauungsplanes zu überprüfen.

Dabei habe ich Folgendes festgestellt:

Die fachliche Einschätzung, ob die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplans gegen die Ziele der Raumordnung verstößt obliegt grundsätzlich dem MID, Ref. 24. Das die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplans nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung (hier insbesondere Z 113 LEP 2010 LSA) vereinbar ist, stellte das Ref. 24 mit den landesplanerischen Stellungnahmen vom 09.03.2020 und 13.10.2020 fest.

Die Gemeinde Ausleben hat sich in der Abwägung zu der Planung mit diesen negativen Stellungnahmen auseinandergesetzt und diese „weggewogen“. Hierfür gibt es allerdings keine gesetzliche Grundlage. Ziele der Raumordnung entfalten nach § 4 ROG Bindungswirkungen. Sie sind nach ihrem materiellen Gehalt insoweit außenwirksame, abstrakt-generelle Regelungen und damit materielle Rechtsnormen, die keiner Abwägung unterliegen (vgl. EZBK/Runkel, 142. EL Mai 2021 Rn. 61, BauGB § 1 Rn. 61).

„Die Vorschrift ist nach ihrer Stellung im Gefüge des § 1 vor die Abwägungsvorschriften der Absätze 6 und 7 eingeordnet, um deutlich zu machen, dass

Magdeburg, 21. Okt. 2021

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
305.a-21042-39/21

Bearbeitet von:
Frau Langner

Romy.Langner@lw.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-2203

Fax: (0391) 567-2293

Dienstgebäude:

Hakeborner Str.1
39112 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02

Fax: (0391) 567-2696

Postmd@lw.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lw.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE218100000000081001500

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

11

die Anpassung der Ortsplanung an bestimmte Erfordernisse der Raumordnung - nämlich an Ziele - nicht dem Abwägungsregime als öffentliche Belange unterliegt, sondern es sich bei der Anpassungspflicht um eine zwingende materielle Anforderung handelt."

(EZBK/Runkel, 142. EL Mai 2021 Rn. 43, BauGB § 1 Rn. 43)

Ein Bebauungsplan der den Zielen der Raumordnung widerspricht ist damit unwirksam.

„Ein Bebauungsplan, der einem Ziel der Raumordnung und damit dem Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 widerspricht, ist unwirksam.

(EZBK/Runkel, 142. EL Mai 2021 Rn. 69, BauGB § 1 Rn. 69)"

„Ist von der planenden Gemeinde bis zum Zeitpunkt der Entscheidung im Normenkontrollverfahren keine Zielabweichungsentscheidung nach § 6 Abs. 2 ROG eingeholt worden, liegt ein zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führender Verstoß gegen das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 vor (vgl. VGH Kassel Urt. v. 4.7.2013 - 4 C 2300/11.N, Zf BR 2014, 7074 = BauR 2013, 1984 = NuR 2014, 43 - BRS 81 (2013) Nr. 37). Eine Zielabweichung kann auch nicht inzident vom Gericht im Rahmen eines anderen Verfahrens ersetzt werden, indem das Gericht selbst die Voraussetzungen für eine Abweichung prüft und feststellt, dass diese vorliegen.

(EZBK/Runkel, 142. EL Mai 2021 Rn. 62, BauGB § 1 Rn. 62)"

Es handelt sich hierbei um einen dauerhaften materiell rechtlichen Fehler in der Planung. Ein solcher Fehler kann gem. § 214 Abs. 4 BauGB durch ein ergänzendes Verfahren geheilt werden.

Darüber hinaus hatte ich zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans mit E-Mail vom 14.09.2021 weitere Unterlagen von Ihnen abgefordert. Bei der Durchsicht habe ich die folgenden Mängel festgestellt:

1. Die Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist nicht rechtmäßig erfolgt:

Gem. § 15 Abs. 2 Hauptsatzung erfolgt die Bekanntmachung in den Aushängekästen. Die Aushängefrist soll, wenn nichts Anderes vorgeschrieben ist, zwei Wochen betragen. Die Bekanntmachung ist mit dem Tag bewirkt, an dem die Aushängefrist endet.

Der Aushang erfolgte vom 09.09.2020 bis 17.10.2020. Bewirkt war die Bekanntmachung gem. § 15 Abs. 2 HS mit Ende des 22.09.2020. Der Auslegungszeitraum der Planunterlagen begann aber bereits am 16.09.2020 und endete am 16.10.2020. Aufgrund der unzulässigen Überschneidung des einmonatigen Auslegungszeitraum mit der Aushängefrist, hat sich die hier anzurechnende Auslegungsdauer um sechs Tage verkürzt, da diese erst am 23.09.2020 hätte beginnen dürfen.

— 12 —

2. Die Bekanntmachung erfolgte ohne Darstellung des Geltungsbereichs der 1. Änderung.
Der Geltungsbereich ist nicht ausreichend beschrieben.
Die Nennung der Bezeichnung des zu ändernden Bebauungsplans führt i.d.R. nicht ohne weiteres dazu, dass der Geltungsbereich von der Öffentlichkeit direkt zugeordnet werden kann.
Auch eine bloße Aufzählung der Flurstücksnummern wäre nicht ausreichend gewesen (vgl. Sächsisches OVG, Urteil v. 24.01.2002-1 D 9/00-juris). In der Regel dürfte zur Gewährleistung der Anstoßfunktion, der Abdruck eines Kartenausschnitts/Lageplans erforderlich sein. Möglich ist auch eine eindeutige Umschreibung des Geltungsbereichs, beispielsweise durch die Nennung von Straßen, die das Plangebiet begrenzen.
3. Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist bekannt zu machen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Hierzu erfolgten keine Angaben in der Bekanntmachung.
4. Gem. § 4a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen. Zwar weist die Bekanntmachung darauf hin, auf der genannten Seite ist zum jetzigen Zeitpunkt aber nur noch der Bekanntmachungstext zu finden. Es stellt sich die Frage, warum die Gemeinde im Nachhinein die auszulegenden Unterlagen aus dem Netz genommen hat, nicht aber den Bekanntmachungstext. Eine Nachweisführung (beispielsweise durch Screenshot) ist nicht erfolgt. Insofern könnte man vermuten, dass die Unterlagen nicht im Internet einsehbar waren.
5. Der Satzungsbeschluss wurde am 09.12.2020 gefasst. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 23.12.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Börde. Ausgefertigt wurde die Satzung laut Verfahrensvermerk auf der Planzeichnung allerdings erst am 16.02.2021, also zeitlich nach der Bekanntmachung. **Der Bebauungsplan ist somit nicht ordnungsgemäß ausgefertigt und damit unwirksam. Es handelt sich um einen Ewigkeitsmangel.**

Bebauungspläne sind vor der Bekanntmachung auszufertigen. Auch Änderungen eines Bebauungsplanes sind selbst auszufertigen. Das gilt auch für Änderungen des Datums des Satzungsbeschlusses. **Ohne Ausfertigung können sie nicht wirksam werden.**

OVG LSA, Urteil v. 17.03.2005, AZ 2 K 122/02 - juris:

„Die Ausfertigung erweist sich danach als ein Verfahrensschritt, der der Bekanntmachung vorauszugehen hat. Die Verkündung bildet den Schlusspunkt des Rechtssetzungsvorgangs, denn sie stellt den für die Hervorbringung der Norm notwendigen letzten Akt dar (vgl. BVerwG, Urteile vom 5. Dezember 1986 - BVerwG 4 C 31.85 und 29.86 - BVerwGE 75, 262

und 271). Nach § 12 Satz 4 BauGB (nunmehr § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB) tritt der Bebauungsplan unbeschadet des Erfordernisses, dass er in der Folgezeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, mit der Bekanntmachung in Kraft. Es versteht sich von selbst, dass er die ihm durch diese Vorschrift vermittelte rechtliche Verbindlichkeit nur erlangen kann, wenn sämtliche formellen Gültigkeitsbedingungen, die sich aus dem Bundes- und Landesrecht ergeben, bis zu diesem Zeitpunkt erfüllt worden sind....“

Bei den unter 1 bis 4 aufgeführten Mängeln, handelt es sich gem. § 214 BauGB um beachtliche Fehler.

Eine Heilung auf Grundlage von § 214 Abs. 4 BauGB käme zwar für die unter 1 bis 5 genannten Mängel in Frage, aber zum jetzigen Zeitpunkt bestünde m.E. keine Möglichkeit, den Plan mit dem Ziel des Repowering an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Insofern sind Sie verpflichtet über eine Bekanntmachung zur Unwirksamkeit der o.g. Bauleitplanung den Rechtsschein zu beseitigen.

Ich bitte Sie mich **bis zum 05.11.2021** darüber zu informieren, wie die Gemeinde mit dem mangelhaften, unwirksamen Bebauungsplan umgehen wird.

Sofern die Gemeinde weder eine Bekanntmachung über die Unwirksamkeit noch ggf. eine mögliche Heilung des B-Plans, die mit den Zielen der RO vereinbar wäre, beabsichtigt, werde ich den Vorgang zur weiteren Bearbeitung an die Obere Kommunalaufsicht übergeben.

Die Obere Kommunalaufsicht sowie der Landkreis Börde erhalten eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis.

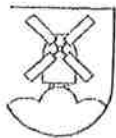
Im Auftrag


Romy Langner

- 2) RL Ku u. R.
- 3) e-Ø an MID, Ref. 23
- 4) e-Ø an Ref. 206 + LK Börde
- 5) Wv. am 05.11.2021 (Antwort d. Gemeinde?)

— 14 —

Anlage 5



Gemeinde Ausleben
Der Bürgermeister
Ausleben, Ottleben, Üplingen, Warsleben

Mitglied der



Verbandsgemeinde
Westliche Börde

Gemeinde Ausleben Postanschrift über:
Verbandsgemeinde Westliche Börde Marktstraße 7, 39397 Gröningen

Amt: Bauverwaltung/Hochbau
bearbeitet von: Frau Bergner
E-Mail: k.bergner@westlicheboerde.de

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Frau Langner
Hakeborner Str. 1
39112 Magdeburg

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:
305.a-21042-39/21; v. 21.10.2021

Unser Zeichen:
Schm/Bg

Telefon:

+49 39403 158 249

Ort/Datum:

Gröningen, den 10.12.2021

Vorab per Mail: Romy.langner@lvwa.sachsen-anhalt.de

**1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ der Gemeinde Ausleben,
Verbandsgemeinde Westliche Börde
Hier: Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung**

Sehr geehrte Frau Langner,

Ihr o.g. Schreiben ging in der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Gröningen am 22.10.2021 ein. Die Gemeinde Ausleben wurde durch mich vom Inhalt des Schreibens in Kenntnis gesetzt. Durch Krankheit der Mitarbeiterin wurde der Termin bis zum 10.12.2021 verlängert. Sie erhalten heute vorab per Mail die Stellungnahme der Gemeinde zum Ergebnis Ihrer rechtsaufsichtlichen Prüfung zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ der Gemeinde Ausleben.

In der Darstellung Ihres Prüfungsergebnisses zeigten Sie Mängel in dem Bauleitverfahren auf, die nach Ihrer Rechtsauffassung zum einen heilbar und zum anderen nicht heilbar sind und somit zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führen.

Zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führt das „Wegwägen“ der Stellungnahme des MID, Ref. 24 in der das MID darauf hinweist, dass der Bebauungsplan nicht den Zielen der Raumordnung entspricht.

Des Weiteren weisen Sie Mängel in den Bekanntmachungen aus, die heilbar sind bis auf die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses. Welche sich wiederum auf die Abwägung der Stellungnahmen des MID bezieht.

Die Gemeinde beabsichtigt den Bebauungsplan aufrecht zu halten.
Deshalb wird beabsichtigt ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen,



Gemeinde Ausleben

Verwaltungssitz
Marktstraße 7
39397 Gröningen
Telefon: +49 39403 158 0

Montag: 9:00-11:30 Uhr
Dienstag: 13:30-17:30 Uhr
Donnerstag: 9:00-12:00 Uhr

Telefax: +49 39403 158 299
E-Mail: post@westlicheboerde.de

www.westlicheboerde.de

Außenstelle
Hamersleben
Columbusstraße 26
39393 Am Großen Bruch
Telefon: +49 39403 158 850

Montag: 13:00-15:30 Uhr
Dienstag: 9:00-12:00 Uhr
Donnerstag: 13:30-17:30 Uhr

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE52 1203 0000 0000 7439 63
BIC: BYLADEM1001

15



umso die Planung an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Der ursprüngliche Bebauungsplan „Bullenberg“ wurde in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung erstellt. Die 1. Änderung zu B-Plan „Bullenberg“ betrifft nicht die Veränderung des Plangebietes, sondern dient der Repowering der Windkraftanlagen. Aus dieser Sicht sollte die Bauleitplanung zur 1. Änderung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sein.

Da die Einleitung der Bauleitplanung (1. Änderung des B-Planes „Bullenberg“) auf der Grundlage eines Antrages des Investors erfolgte, wird seine Stellungnahme zur weiteren Verfahrensweise benötigt. Jedoch liegt diese uns derzeit noch nicht vor.

Die Heilung der Mängel aus den Bekanntmachungen (Ihre Punkte 1-4) wären durch eine Überarbeitung einschließlich erneuter Auslegung heilbar. Dazu müsste aber das Zielabweichungsverfahren beendet bzw. im Parallelverfahren ein Zielabweichungsverfahren erfolgen.

Sehr geehrte Frau Langner, für die Heilung bzw. für die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens ist der politische Wille in Form von Beschlüssen durch den Gemeinderat bzw. das Bekenntnis des Investors nötig. Die Zustimmung des Investors liegt uns immer noch nicht vor und die politischen Gremien werden erst ab Januar 2022 wieder zusammenkommen. Derzeit ist es nicht möglich, eine weiterführende Entscheidung zu treffen.

Mit freundlichem Gruß

Schmidt
Bürgermeister

